

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 50 Abs. 1 und 2; § 87 Abs. 1 Nr. 8,10;
ArbGG § 81

Leitsätze:

1. Werden in einem Unternehmen mit mehreren Betrieben gleicher Tätigkeit einschließlich des Leitungsbetriebs des Unternehmens nach unternehmenseinheitlichen Richtlinien Darlehn zum Erwerb eines Eigenheimes grundsätzlich an die Arbeitnehmer aller Betriebe gewährt, so steht ein etwaiges Mitbestimmungsrecht bei der Vergabe der Darlehn dem Gesamtbetriebsrat, nicht den Einzelbetriebsräten zu.
2. § 50 Abs. 2 BetrVG deckt jedenfalls auch den Fall, daß die Einzelbetriebsräte den Gesamtbetriebsrat beauftragen, für sie kraft Prozeßstandschaft ein Beschlußverfahren zur Feststellung ihrer Rechte zu führen (Beibehaltung der Rechtsprechung BAG 18, 182 [186] zum BetrVG 1952).
3. Originäre Mitbestimmungsrechte des Gesamtbetriebsrats und entsprechende Mitbestimmungsrechte der Einzelbetriebsräte schließen sich gegenseitig aus.

Aktenzeichen: 1 ABR 27/74

Beschluß des BAG vom 6. April 1976

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 27/74
5 Ta BV 9/73 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Verkündet am
6. April 1976

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Osswald und Andersch beschlossen:

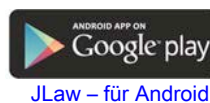
Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. Februar 1974 - 5 Ta BV 9/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin gewährt ihren Arbeitnehmern nach vom Vorstand festgelegten Richtlinien Arbeitgeberdarlehen. Die Richtlinien sind im betriebseigenen Mitteilungsblatt "Der Innendienst" bekanntgegeben worden. Diese Darlehen werden aus laufenden eigenen Mitteln der Antragsgegnerin gewährt. Es besteht für sie kein abgesonderter Fonds, in den Zinsen und Rückzahlungen aus den Darlehen zu fließen hätten. Das Gesamtvolumen der ausgegebenen Darlehen ist unbegrenzt. Die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung im einzelnen werden wie bei einem Bankdarlehen in der Darlehensabteilung der Antragsgegnerin nach Kreditwürdigkeit und Sicherheiten geprüft. Die Genehmigung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder.

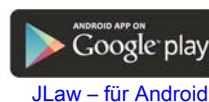
Die im vorliegenden Fall maßgeblichen, am 19. Januar 1973 vom Vorstand beschlossenen Richtlinien lauten auszugsweise wie folgt:

1. Ein Arbeitgeberdarlehen kann an Arbeitnehmer und Bezirksleiter gewährt werden, deren Bindung an den Betrieb aufgrund ihrer Qualifikation geboten erscheint und die in der Regel dem Betrieb mindestens 3 Jahre angehören.
2. Arbeitgeberdarlehen werden grundsätzlich nur gewährt zur Selbsthaftmachung des Mitarbeiters am Ort seines Einsatzes durch Erwerb eines eigengenutzten Wohngebäudes oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung.
3. Das Arbeitgeberdarlehen beträgt regelmäßig nicht mehr als 25.000,-- DM. Die Vergabe von mehreren Arbeitgeberdarlehen an ein und denselben Arbeitnehmer ist nicht möglich.
4. Das Arbeitgeberdarlehen ist bis zu einem Betrag von 15.000,-- DM unverzinslich. Der darüber hinausgehende Darlehensbetrag ist mit 4 % p.a. zu verzinsen.

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. Die Tilgung beträgt 7,2% vom ursprünglichen Darlehens-
teil, im übrigen 5 % zuzüglich ersparter Zinsen.
6. Die Entscheidung über die Gewährung eines Arbeit-
geberdarlehens bedarf der Genehmigung durch zwei
Vorstandsmitglieder.
7. Die Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens an Aus-
hilfskräfte ist grundsätzlich ausgeschlossen."

Die Antragsgegnerin erteilt ferner auch aufgrund von Einzelverträgen Pensionszusagen an bewährte Mitarbeiter. Nach Beschluß ihres Vorstandes und mit Billigung ihres Aufsichts-
rats ist der Empfängerkreis zur Zeit auf 20 % der Arbeit-
nehmer beschränkt.

Der Antragsteller - der Gesamtbetriebsrat im Unternehmen der Antragsgegnerin - nimmt für die 13 einzelnen Betriebs-
räte ein Mitbestimmungsrecht an der Ausgestaltung und Verwal-
tung der betrieblichen Altersversorgung und der Vergabe der Arbeitgeberdarlehen in Anspruch. Er hat vorgetragen, die 13 Einzelbetriebsräte hätten nach § 50 Abs. 2 BetrVG die Her-
beiführung einer Grundsatzentscheidung zu diesen Fragen an den Gesamtbetriebsrat delegiert.

Der Antragsteller hat beantragt,

1. den bei der Antragsgegnerin bestehenden Betriebs-
räten ist die Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Ziff. 8 BetrVG bei der Vergabe von Arbeitgeberdarlehen zuzugestehen,
2. den bei der Antragsgegnerin bestehenden Betriebs-
räten ist die Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Ziff. 8 BetrVG bei der Erteilung von Pensionszusagen zuzu-
gestehen.

Die Antragsgegnerin hat die Zurückweisung der Anträge beantragt. Ein kollektivrechtlicher Tatbestand sei nicht gegeben. Vor allem könne von einer "Sozialeinrichtung" keine Rede sein, weil sowohl bei der Vergabe von Arbeitgeberdarlehen als auch bei der Erteilung von Versorgungszusagen ein abgesonderter Teil konkreter Mittel mit einer gewissen eigenen Organisation nicht vorliege.



Die Anträge des Antragstellers sind in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seine bisherigen Anträge mit der Maßgabe weiter, daß die Bezugnahme auf einzelne Vorschriften des BetrVG entfällt, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

Das Verfahren über den Antrag auf Mitbestimmung bei der Erteilung von Pensionszusagen ist vom Senat abgetrennt und zuständigkeitshalber an den Dritten Senat abgegeben worden.

II. Die Rechtsbeschwerde hat bezüglich der Arbeitgeberdarlehen, über die allein noch vom Senat zu entscheiden ist, keinen Erfolg und zwar deshalb nicht, weil ein etwaiges Mitbestimmungsrecht nicht den Einzelbetriebsräten, sondern dem Gesamtbetriebsrat zusteht.

1. In formeller Hinsicht bestehen gegen die Durchführung des Beschlußverfahrens und die Einlegung der Rechtsbeschwerde keine Bedenken, insbesondere auch nicht gegen die Beteiligungs- und Antragsbefugnis des Gesamtbetriebsrats in dem vorliegenden Verfahren. Es steht hier noch nicht die Frage in Rede, ob das begehrte Mitbestimmungsrecht den Einzelbetriebsräten oder dem Gesamtbetriebsrat materiell zusteht (darunter vgl. unten II 3. der Gründe), sondern nur, ob die Einzelbetriebsräte den Gesamtbetriebsrat beauftragen können, ihre Mitbestimmungsrechte ggfls. auch in einem Beschlußverfahren gegen den Arbeitgeber geltend zu machen. Diese Frage hat der Senat bereits im Geltungszeitraum des BetrVG 1952 bejaht. Er ist von der Möglichkeit ausgegangen, daß der Gesamtbetriebsrat in gewillkürter Prozeßstandschaft für die Einzelbetriebsräte ein Verfahren einleitet und durchführt (vgl. BAG 18, 182 [186] = AP Nr. 1 zu § 69 BetrVG; vgl. auch schon BAG 17, 72 [81 f.] = AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Urlaubsplan). Der Gesetzgeber des BetrVG 1972 sieht nunmehr in § 50 Abs. 2 ausdrücklich vor, daß die Einzelbetriebsräte den Gesamtbetriebsrat beauftragen können, eine Angelegenheit für sie " zu behandeln", und zwar mit oder ohne Entscheidungsbefugnis



des Gesamtbetriebsrats an Stelle der Einzelbetriebsräte. Damit wird entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes, der an die Entwicklung der früheren Rechtsprechung anknüpft, jedenfalls auch der Fall gedeckt, daß die Einzelbetriebsräte den Gesamtbetriebsrat beauftragen, für sie kraft Prozeßstand-schaft ein Beschlußverfahren zur Feststellung ihrer Rechte, d.h. der Rechte der Einzelbetriebsräte zu führen (vgl. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 50 Anm. 28 ff.; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 50 Anm. 18 ff.; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 50 Anm. 20; Wichmann, ArbuR 1975, 294 [297]).

2. Die Anträge des Gesamtbetriebsrats gehen von Anfang an auf Zuerkennung eines Mitbestimmungsrechtes an die Einzelbetriebsräte, nicht etwa an den Gesamtbetriebsrat. Anders wäre auch der Vortrag des Antragstellers nicht zu verstehen, die 13 Einzelbetriebsräte hätten nach § 50 Abs. 2 BetrVG ihn beauftragt, eine Grundsatzentscheidung herbeizuführen. Wollte der Gesamtbetriebsrat aus eigenem Recht klagen, so bedürfte es keiner Delegation seitens der Einzelbetriebsräte. Die Sachanträge des Antragstellers sind auch nicht in der Richtung auslegungsfähig, daß etwa alternativ oder hilfsweise die Zuerkennung eines Mitbestimmungsrechts an den Antragsteller selbst begehrt wird. Einer so großzügigen Auslegung der Anträge steht einmal deren eindeutige Formulierung entgegen. Auch handelt es sich bei der Beanspruchung eines Mitbestimmungsrechts für den Gesamtbetriebsrat statt für die Einzelbetriebsräte nicht etwa um ein Begehren mit weniger weitreichender Rechtsfolge, das etwa in den gestellten Anträgen mit enthalten wäre. Beanspruchte Mitbestimmungsrechte für Einzelbetriebsräte und für einen Gesamtbetriebsrat sind durchaus verschieden. Die eine begehrte Rechtsfolge beinhaltet nicht ohne weiteres die andere; vielmehr schließen sich die Zuständigkeiten gegenseitig aus. Wenn demnach der Gesamtbetriebsrat unter Berufung auf § 50 Abs. 2 BetrVG lediglich und ausdrücklich Mitbestimmungsrechte für die Einzelbetriebsräte geltend macht, so werden damit entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde nicht originär auch eigene Mitbestimmungsrechte beansprucht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

3. Ein Mitbestimmungsrecht für die Vergabe von Arbeitgeberdarlehen steht nach dem im vorliegenden Fall festgestellten Sachverhalt - wenn überhaupt - , dann dem Gesamtbetriebsrat, nicht den 13 Einzelbetriebsräten im Unternehmen der Antragsgegnerin zu. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die das Gesamtunternehmen betrifft und nicht durch die einzelnen Betriebsräte auf Betriebsebene geregelt werden kann (§ 50 Abs. 1 Satz 1 BetrVG). Dieses Problem ist in den Vorinstanzen nicht erörtert worden. Ergibt sich aber, daß von der Zuständigkeit her ein Mitbestimmungsrecht der Einzelbetriebsräte von vornherein nicht in Betracht kommt, so bedarf es keiner näheren Erörterung der Mitbestimmungstatbestände des § 87 Abs. 1, insbesondere der Nr. 8 und 10 BetrVG. Der angefochtene Beschluß erweist sich vielmehr aus anderen als den von ihm angestellten rechtlichen Erwägungen als richtig.

Der Senat hat sich mit der Zuständigkeitsnorm des § 50 Abs. 1 BetrVG bereits in seinem Beschluß vom 23. September 1975 - 1 ABR 122/73 - (Demnächst AP Nr. 1 zu § 50 BetrVG 1972) befaßt und u.a. ausgeführt, sie sei inhaltsgleich mit der entsprechenden Bestimmung des § 48 Abs. 1 BetrVG 1952, so daß die frühere Rechtsprechung und Rechtslehre zur Auslegung mit herangezogen werden könne. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist primär der Einzelbetriebsrat als zuständig anzusehen. Das gilt insbesondere für die sozialen Regelungstatbestände des § 87 Abs. 1 BetrVG, die im allgemeinen betriebs- und nicht unternehmensbezogen sind. Eine gewichtige Ausnahme macht aber hier gerade § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG, der auch soziale Einrichtungen auf Unternehmens- und Konzernebene in die Mitbestimmung einbezieht (vgl. Dietz-Richardi, aaO, § 50 Anm. 9; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 50 Anm. 13, § 87 Anm. 49; Galperin-Löwisch, aaO, § 50 Anm. 9; GK-Fabricius, BetrVG, § 50 Anm. 20, 28). Auch Fragen der "betrieblichen" Lohngestaltung nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 werden jedenfalls in Unternehmen, die wie die Antragsgegnerin Einzelbetriebe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



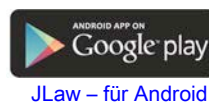
JLaw – für iOS

(Bezirksleitungen, Filialen) mit gleichgerichteten Tätigkeiten (Dienstleistungen) haben, vielfach einheitlich für alle Betriebe des Unternehmens geregelt. Dafür sprechen nicht nur Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte, sondern u.U. auch rechtliche Argumente, insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung, zu dessen Einhaltung gemäß § 75 Abs. 1 BetrVG Arbeitgeber und Betriebsrat und damit ggfs. auch der Gesamtbetriebsrat verpflichtet sind (vgl. GK-Fabrizius, aaO, § 50 Anm. 28).

Nach dem festgestellten Sachverhalt gewährt der Vorstand der Antragsgegnerin nach unternehmenseinheitlichen Richtlinien Darlehen zum Wohnungsbau an Arbeitnehmer, ohne Rücksicht darauf, in welchem Betrieb des Unternehmens sie tätig sind. Schon von der Organisation her gesehen liegt es nahe, daß Verhandlungspartner der Unternehmensleitung (Vorstand) der Gesamtbetriebsrat und nicht etwa die Einzelbetriebsräte sind, wenn es auch denkbar ist, daß die Einzelbetriebsräte statt mit der jeweiligen Betriebsführung unmittelbar mit der Unternehmensleitung selbst verhandeln (vgl. für die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats schon die Entscheidungen BAG 22, 252 [270 ff.] =AP Nr. 142 zu § 242 BGB Ruhegehalt und BAG 23, 257 [269] =AP Nr. 5 zu § 57 BetrVG).

Es kommt hier aber hinzu, daß nicht nur aus organisatorischen Gründen, sondern auch von der Natur der Sache her Arbeitgeberdarlehen einheitlich für die Arbeitnehmer aller gleichartigen Betriebe der Antragsgegnerin gewährt werden, offensichtlich um qualifizierte Kräfte an die Antragsgegnerin zu binden. Differenzierungen wären willkürlich. Dies gilt wegen des funktionellen Sachzusammenhangs auch für das Verhältnis des Betriebes in S , bei dem die Leitung des Unternehmens liegt, zu den sonstigen Betrieben. Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes muß dann die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen nicht nur aus Zweckmäßigkeitsgründen einheitlich geregelt werden, sondern diese einheitliche Regelung ist gerade auch aus Rechtsgründen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

geboten, selbst wenn rein denkgesetzlich eine Regelung durch die Einzelbetriebsräte noch möglich erscheinen mag (vgl. Dietz-Richardi, aaO, § 50 Anm. 28 - 30; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 50 Anm. 21 - 23; Galperin-Löwisch, aaO, § 50 Anm. 9).

4. Demnach steht jedenfalls den Einzelbetriebsräten das für diese begehrte Mitbestimmungsrecht bei der Vergabe von Arbeitgeberdarlehen nicht zu.

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Bichler

Andersch

Dr. Osswald

